Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor(en): **Dürrenmatt, H. / Suter, E.G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1923)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-416988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

der

Kantonalen Rekurskommission

für

das Jahr 1923.

I. Personelles.

A. Mitglieder.

Der im November 1922 zurückgetretene Herr Arthur Courvoisier ist durch den bisherigen Suppleanten, Herrn Roger Marcuard, Bankier in Bern, ersetzt worden. Als Ersatzmann wurde an Stelle des letztern gewählt Herr alt Gemeinderat Bourquin in Biel.

Nach langer Krankheit ist im Berichtsjahre gestorben Herr Notar Moser in Münsingen, Mitglied der Rekurskommission seit deren Bestehen. Der Verstorbene hat sich durch sein vielseitiges Wissen, durch seine praktische Betätigung und seinen Fleiss und Eifer das Zutrauen der Rekurskommission erworben. In Herrn Moser verliert unsere Behörde einen geschätzten Mitarbeiter.

An Stelle des Herrn Moser wurde vom Grossen Rate gewählt Herr Dr. Woker, der jedoch sein Mandat sofort niederlegte. Eine Ersatzwahl hat im Berichtsjahre nicht mehr stattgefunden.

B. Sekretariat und Kanzlei.

Im Bestande des ständigen Personals sind keine Veränderungen eingetreten.

Das Kanzleipersonal besteht im Berichtsjahre aus folgenden Kräften:

Ständiger Angestellter II. Klasse	1
Ständige Angestellte IV. Klasse	1
Provisorische Hilfssekretäre und Angestellte	19
Total	21

C. Bücherexperten.

Auf Ende Dezember 1923 wies das Inspektorat folgenden Personalbestand auf:

Leitender Bücherexperte	1
Bücherexperten	2
Adjunkten	2
Definitive Beamte	5
Provisorische Experten	11
Bureauangestellte	4
Zusammen	20

Der Gesamtbestand des ständigen Personals beträgt demnach:

Präsident	1
Sekretäre	3
Kanzleipersonal	21
Bücherinspektorat	20
Total Bestand	45

gegenüber 43 im Vorjahre.

Was die Lokalfrage anbelangt, so konnte ein Teil des Kanzleipersonals im sogenannten Vollenweiderhause an der Postgasse untergebracht werden. Die Lösung kann indessen nicht als eine befriedigende bezeichnet werden, indem durch den Verkehr von einem Hause in das andere sehr viel Zeit verloren geht.

II. Geschäfte.

Die Geschäftskontrollen verzeigen für das Jahr 1923 folgende Ziffern:

Steuerart	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Eröffnet in 1923	Abgeschrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1923
Kriegssteuer	—	219	219	65	—	65	154
Grundsteuer	154	200	354	191	5	196	158
Einkommensteuer: 1918	—	3	3	2	1	3	—
» 1919	105	28	133	107	8	115	18
» 1920	417	112	529	363	17	380	149
» 1921	2,318	89	2,407	1,357	580	1,937	470
» 1922	11,093	379	11,472	9,477	408	9,885	1,587
» 1923	—	11,987	11,987	2,280	121	2,401	9,586
	14,087	13,017	27,104	13,842	1,140	14,982	12,122
				+ 151	Plenarbegehren		
				13,993			

Gegenüber den Vorjahren ergibt sich folgendes Bild:
Eingelangte Rekurse:

	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
	2,933	2,224	2,279	4,040	5,489	24,992	16,259	18,549
1923 =	+ 10,084	+ 10,793	+ 10,738	+ 8,977	+ 7,528	— 11,975	— 3,242	— 5,532

Zur Vermeidung von Missverständnissen verweisen wir neuerdings darauf hin, dass diese Zahlen nicht die Anzahl der Rekurse für die betreffenden Steuerjahre darstellen, sondern die in dem angegebenen Jahr bei der Rekurskommission eingelangten Rekurse überhaupt. Die hohe Zahl des Jahres 1920 erklärt sich demnach daraus, dass die Hauptmasse der Rekurse für die Steuerzeit 1919 erst im Frühjahr 1920 bei der Rekurskommission einlangte, während dank dem von diesem Jahr an einsetzenden raschern Veranlagungsverfahren dann die Rekurse für das Steuerjahr 1920 bereits in grösserer Zahl schon vor Ende 1920 einliefen.

III. Entscheide.

Im Berichtsjahre sind insgesamt 13,993 Rekursentscheide eröffnet worden. Über das Schicksal dieser Entscheide gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss:

	Abgewiesen	Gutgeheissen	Teilweise	Rückzüge	Plenar	Total
Kriegssteuerrekurse	29	29	6	1	—	65
Grundsteuerrekurse	78	54	56	3	—	191
Einkommensteuerrekurse:						
1918	—	1	1	—	—	2
1919	33	27	44	3	3	110
1920	107	76	171	9	16	379
1921	351	324	627	55	28	1,385
1922	2731	3877	2475	394	100	9,577
1923	602	1264	363	51	4	2,284
	3931	5652	3743	516	151	13,993
Prozentual berechnet	28 %	40 %	27 %	4 %	1 %	

	Total	Abgewiesen	Gutgeheissen	Teilweise	Rückzug	
1922 eröffnet pro 1921	12,723	4,080	5,217	2,685	741	1922 19,109
in %	—	32 %	41 %	21 %	6 %	
1923 eröffnet pro 1922	9,577	2,731	3,877	2,475	394	
in %	—	29 %	41 %	26 %	4 %	

Dabei ist zu beachten, dass in vorstehenden Ziffern 1901 Rekurse der Steuerverwaltung und 20 Rekurse der Gemeindebehörden inbegriffen sind, durch welche eine Erhöhung von durch die Bezirkssteuerkommissionen vorgenommenen Taxationen verlangt wird. Die Prozentzahlen der zugesprochenen Rekurse bezieht sich demnach nicht nur auf die von den Steuerpflichtigen eingereichten Rekurse. Für das Jahr 1924 wird über die Staats- und Gemeinderekurse und das Schicksal derselben der Übersichtlichkeit halber eine besondere Statistik geführt werden.

IV. Beschwerden.

Wie aus dem Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes ersichtlich ist, sind im Jahre 1923 eine erhebliche Anzahl Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission eingereicht worden. Die Zahl ist nur scheinbar gross, wenn man bedenkt, dass im Berichtsjahr nicht weniger als 13,993 Entscheide eröffnet worden sind und die Praxis des Verwaltungsgerichtes hinsichtlich einiger wichtiger Fragen — wir erinnern u. a. an die Frage der Vorjahrsbesteuerung und die Besteuerung des Lidlohnes — noch nicht völlig abgeklärt ist, wie überhaupt das neue Steuergesetz die Praxis vor eine ganze Anzahl von Fragen gestellt hat, deren endgültige Abklärung ganz naturgemäss erst in jahrelanger Rechtsprechung erfolgen kann, und die daher auch immer wieder Anlass zu Beschwerden an das Verwaltungsgericht und von diesem hierauf zu staatsrechtlichen Rekursen an das Bundesgericht geben. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass viele Steuerpflichtige durch die Beschwerde versuchen, die Bezahlung der Steuer möglichst lange hinauszuschieben.

V. Sitzungen.

Die Erledigung der oben erwähnten Geschäfte vollzog sich in 7 Sessionen mit 20 Sitzungstagen. Die Zahl der Sitzungstage hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8 und gegenüber dem Jahr 1921 um 10 vermindert. Wie im Jahre 1922, so wurden auch im Berichtsjahr die meisten Geschäfte im Interesse einer rascheren Erledigung und einer konstanten Praxis durch das Bureau vorbereitet und dann bei den Mitgliedern in Zirkulation gesetzt. Die Art der Arbeitsweise, welche die Mitglieder zu Hause ausserordentlich stark in Anspruch nimmt, wodurch aber anderseits dem Staat an Sitzungsgeldern und Reisespesen bedeutende Einsparungen gemacht werden, lässt der Frage nähertreten, inwiefern die Entschädigung für das Aktenstudium neu geordnet werden sollte. Eine allfällige Mehrentschädigung würde durch die raschere Erledigung der Rekurse und durch die erwähnten Erparnisse reichlich aufgewogen.

VI. Kanzlei.

A. Geschäftskontrolle.

Die Gesamtzahl der vom Bureau ausgegangenen amtlichen Korrespondenten mit Behörden und Steuerpflichtigen beziffert sich im Berichtsjahre auf	14,135
Die Zahl der eingeschriebenen Postgegenstände beträgt	1,598
Eröffnete Entscheide	13,993
Total	29,726
Im Vorjahre betrug die Zahl	39,290
Posteingänge	10,494
gegenüber	12,645
pro 1922.	

B. Gebührenwesen.

Gemäss § 31 des Dekrets betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 sind der unterliegenden Partei die Kosten des Rekursverfahrens aufzuerlegen. Soweit solche Gebühren und Auslagen den Steuerpflichtigen auferlegt wurden, erreichen sie im Berichtsjahre die Summe von . . Fr. 129,966. 90

Eliminiert wurden Vorbescheidkosten gestützt auf Plenarentscheide und aus andern Gründen	» 7,705. 05
Reinertrag	Fr. 122,261. 85

Vergleichung mit den Vorjahren:

1918	Fr. 16,326. 75
1919	» 21,074. 75
1920	» 67,377. 50
1921	» 125,075. —
1922	» 178,201. 90

Die Ausgaben pro Ende 1923 (Rechnungsschluss) betragen laut Anweisungskontrolle (Rubrik XXXII) Fr. 401,234. 15

Hierzu ist zu bemerken, dass das Inspektorat der Rekurskommission in steigendem Masse von dem Verwaltungsgerichte, namentlich auch in umfangreichen, von ihm als einziger Instanz zu erledigenden Nachsteuerprozessen sowie von der Militärsteuerverwaltung in Anspruch genommen wird, während eine Verrechnung der daherigen Kosten zu Lasten der betreffenden Verwaltungen bis jetzt nicht stattgefunden hat. Ebenso figurieren unter dem Gebühreneingang der Rekurskommission diejenigen Gebühren nicht, welche von der Rekurskommission der Steuerverwaltung da auferlegt werden, wo der Steuerpflichtige einen obsieglichen Entscheid erhält. Das Rechnungsergebnis der Rekurskommission würde sich daher unter Berücksichtigung dieser Posten nicht unwesentlich günstiger stellen.

VII. Inspektorat.

Im Jahre 1923 wurden dem Inspektorat zwecks Durchführung von Bücheruntersuchungen übermacht:

	Stück	Taxationssumme
Rekursakten 1919 (Nachtaxationen)	10	530,300
» 1920	45	2,702,600
» 1921	60	3,323,200
» 1922	1358	41,660,000
» 1923	1825	34,724,900
Total	3298	82,941,000
Erledigt wurden:		
Bekursakten 1919	60	8,660,600
» 1920	189	23,970,400
» 1921	826	17,738,100
» 1922	1732	20,997,000
» 1923	50	433,300
Total	2857	71,799,400

Der Akteneingang vollzieht sich von Jahr zu Jahr schneller. Waren auf 31. Dezember 1922 nur 1190 Neueingänge zu verzeichnen, so sind auf Schluss des Berichtsjahres 1825 Aktenhefte des Veranlagungsjahres zu konstatieren. Die Arbeit konzentriert sich von Jahr zu Jahr, und das Inspektorat sieht sich im Jahre 1924 wiederum vor einem kaum zu bewältigenden Pensum, das besteht aus:

	Stück	Taxationen
Rekursakten 1919 (Nachtaxationen)	6	429,900
» 1920	46	4,465,700
» 1921	254	18,056,700
» 1922	845	34,122,900
» 1923	1775	34,234,000
Total	2926	91,309,200

Arbeiten für das Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgericht hat uns im Berichtsjahre 97 Geschäfte zur Erledigung überwiesen, von denen 55 erledigt wurden. Darunter befinden sich eine Anzahl Nachsteuerprozesse, die umfangreiche Arbeiten mit sich brachten.

Arbeiten für die Militärsteuerverwaltung.

Für die Militärsteuerverwaltung wurden 99 Bücheruntersuchungen durchgeführt.

Die Abschreibungsfrage.

Auf Antrag des Inspektorates haben die zuständigen Instanzen sich entschlossen, die pro 1923 getroffene Regelung der steuerrechtlichen Abschreibungen, mit einigen kleinen Ergänzungen, auch für 1924 in Kraft zu erklären. Dieser Entschluss, der wohl bald zu einem definitiven wird, bringt eine bedeutende Sicherung der Arbeiten im Taxations- und Rekursverfahren mit sich.

Die Besteuerung der Kontokorrentzinsen.

In einer Eingabe an das Verwaltungsgericht vom 26. September 1923 hat das Inspektorat dargelegt, welche Folgen der Entscheid vom 2. Juli in Sachen der Burgdorf-Thun-Bahn für das Inspektorat zeitige. Wir geben hier der Hoffnung Ausdruck, dass eine umfassende Abklärung der Materie nicht mehr lange auf sich warten lasse.

VIII. Allgemeine Bemerkungen.

1. Einkommensteuer.

Soweit nicht Bücheruntersuchungen notwendig waren oder die Akten aus andern besondern Gründen zurückgelegt werden mussten, konnten die pro 1922 eingelaufenen Rekurse mit den Rückständen aus früheren Jahren im Berichtsjahr erledigt werden. Die Rekurse pro 1923 sind der Rekurskommission in der Hauptsache schon bis Ende Dezember 1923 zugestellt worden, so dass sich eine wesentliche Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens konstatieren lässt. Gleichzeitig ist die Zahl der Rekurse pro 1923 zurückgegangen. Es konnte auch schon eine grössere Zahl der Rekurse für das Steuerjahr 1923 bis Ende Dezember erledigt werden. Aus allen diesen Gründen ergibt sich eine Reduktion des Ausstandes an hängigen Geschäften auf 31. Dezember 1923 gegenüber dem Vorjahr. Wir verweisen dafür auf vorstehende Tabellen. Hinzuweisen ist indessen auf die wachsende Zahl von Nachtaxationen aus früheren Jahren gemäss Art. 37 StG. Nach dieser Bestimmung kann, wenn ein Steuerpflichtiger keine Schatzungserklärung eingereicht hat und auch nicht eingeschätzt wurde, die Einschätzung noch während drei Jahren nachgeholt werden. Von dieser Möglichkeit ist auch im Berichtsjahr in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht worden und es ergibt sich daraus auch eine entsprechende Vermehrung der Rekurse.

Es darf hervorgehoben werden, dass im Veranlagungsverfahren durch die Bezirkssteuerkommissionen und in der Vorbereitung der Rekursfälle durch die Vorinstanzen wesentliche Fortschritte erzielt worden sind. Die Instruktion der Rekurse durch unsere Kommission ist dadurch in weitern Fällen fühlbar erleichtert worden. Die Rekurskommission legt nach wie vor grosses Gewicht auf möglichst sorgfältige Begutachtung der Steuererklärungen durch die Gemeindesteuerkommissionen. Wo Einvernahmen durch die Bezirkssteuerkommissionen stattfinden, ist der daherigen Protokollierung insbesondere Aufmerksamkeit zu schenken, indem der für die Taxation wesentliche Tatbestand in jenem Moment naturgemäss oft viel leichter und wahrheitsgetreuer festzuhalten ist als in einer Einvernahme durch die Rekurskommission, die erst mehrere Monate nach Abgabe eines Rekurses stattfinden kann. Ebenso empfiehlt es sich, da wo die Taxation das Resultat einer Aufrechnung auf Grund vorliegender Belege ist (z. B. Lohneinkommen Festbesoldeter, das sich aus mehreren Elementen zusammensetzt), diese Aufrechnung dem Steuerpflichtigen in der Taxation selbst mitzuteilen, wie dies von mehreren Bezirkssteuerkommissionen bereits geschieht. Der Rekurrent wird dadurch in die Lage versetzt, die Aufrechnung selbst nachzuprüfen und je nach Umständen einen aussichtslosen Rekurs zu unterlassen oder im Fall des Rekurses die gehörigen Belege einzureichen.

Dank der in diesem Sinn durchgeführten sorgfältigern Vorbereitung der Rekursfälle konnten eine grosse Zahl von Rekursen durch blosse Präsidialverfügungen im Sinne von § 5, Al. 3, des Dekrets vom 22. Mai 1919 betreffend die kantonale Rekurskommission, erledigt werden, ein Ergebnis, das im Sinne der Vereinfachung und Kostenersparnis zu begrüssen ist.

2. Grundsteuer.

Die gegenüber dem Vorjahr in ziemlich vermehrtem Mass eingelaufenen Grundsteuerrekurse betreffen meistens Höherschatzungen, welche infolge der Revision der Brandversicherungsschatzungen vorgenommen wurden. Dabei gab namentlich die von der Brandversicherungsanstalt vorgenommene Einbeziehung maschineller Einrichtungen in die Gebäudebrandversicherung und die darauf gestützte Erhöhung der Grundsteuerschatzungen Anlass zu zahlreichen Rekursen. Die Rekurskommission hat in vielen derartigen Fällen Augenscheine vorgenommen und dabei überall da die maschinellen Einrichtungen von der Grundsteuerschatzung ausgeschlossen, wo dieselben nach der Natur der Anlagen nicht als Bestandteile oder Zugehör der betreffenden Gebäude angesehen werden konnten. Da nach Art. 12 des Steuergesetzes die Grundsteuerschatzung im allgemeinen für Gebäude dem für die Brandversicherung massgebenden Wert gleichkommen soll, ergibt sich hieraus eine Divergenz zu den für die Brandversicherungsanstalt erlassenen Instruktionen, welche zur Vermeidung zahlreicher Anstände beseitigt werden sollte. Dies ist indessen nach der Auffassung der Rekurskommission Sache der Gesetzgebung.

Eine weitere Divergenz besteht hinsichtlich der Einschätzung der Wasserkräfte, für welche die Rekurskommission in einem vom Verwaltungsgericht bestätigten Entscheid betreffend die Wasserkräfte der Bernischen Kraftwerke den Ansatz von Fr. 900 pro HP angesetzt hat, während bei der allgemeinen Grundsteuerschatzungsrevision im Jahre 1920 von den Vorinstanzen durchgängig höhere Ansätze angenommen wurden. Da, wo die bei der Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen angenommenen Ansätze auf dem Rekursweg nicht angefochten worden sind, bestehen dieselben noch heute in Kraft, und es ergeben sich daraus Unstimmigkeiten, die zu zahlreichen Rekursen geführt haben. Es wäre demnach auch hier eine Neuordnung am Platz, die sich schon mit Rücksicht auf die bundesrechtlich bestehenden Einschränkungen für die Besteuerung der Wasserkräfte durch die Kantone aufdrängt.

Endlich gibt auch die wenig klare Umschreibung der Steuerpflicht in Staat und Gemeinden für ihren Grundbesitz in Art. 7 des Steuergesetzes immer wieder Anlass zu Streitigkeiten, indem bis jetzt von einer feststehenden Interpretation des Gesetzes noch nicht gesprochen werden kann.

3. Kriegssteuer.

Für die erste Veranlagungsperiode der neuen eidgenössischen Kriegssteuer sind der Rekurskommission im Berichtsjahr von der kantonalen Kriegssteuerverwaltung 219 Rekurse überwiesen worden. Es handelt sich dabei der Natur der Dinge nach meistens um kompliziertere Geschäfte, die, wenn auch nicht ihrer Zahl nach, so doch nach ihrem Umfange und ihrer Bedeutung die Geschäftslast der Rekurskommission nicht unwesentlich vermehren.

Von weiteren Bemerkungen nehmen wir im Interesse einer möglichst gedrängten Berichterstattung Umgang, indem wir im allgemeinen auf die Ausführungen in den Geschäftsberichten früherer Jahre verweisen, die noch heute zutreffen.

Bern, den 17. Januar 1924.

Im Namen der Kantonalen Rekurskommission,

Der Präsident:

Dr. **H. Dürrenmatt.**

Der I. Sekretär:

E. G. Suter.